

<b>STADT ERFTSTADT</b> <b>Der Bürgermeister</b> Az.: 61.21-20/143  An den  <b>Rat</b>	<b>öffentlich</b>
	<b>V 8/ 0568</b>
	Amt: - 61 -
	BeschlAusf.: - 61 -
	Datum: 29.04.2005

der Stadt Erftstadt zur Beschlussfassung;

zur Vorberatung über den

**Ausschuss für Stadtentwicklung**

<b>Betrifft: Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 143, E.-Liblar, Erweiterung Aldi</b> <b>Beschluss über die Offenlage</b> V 8 / 0249, Rat am 11.01.2005 V 8 / 0382, Rat am 16.03.2005
--

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Keine
Unterschrift des Budgetverantwortlichen Erftstadt, den 29.04.2005 

**Beschlussentwurf:**

- I. Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), wird der von der Verwaltung vorgelegte Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes als Vorhaben- und Erschließungsplanentwurf Nr. 143, E.-Liblar, Erweiterung Aldi, beschlossen.
- II. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) durchzuführen.

**Begründung:**

Zu I u. II.

Mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Nr. 143 soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung des vorhandenen Lebensmittelmarktes „Aldi“ geschaffen werden.

Die Firma Aldi plant in ihrer Filiale in E.-Liblar, die Verkaufsfläche um 150 qm auf 850 qm und die Nutzfläche (Lagerraum und Nebenräume) auf 1450 qm zu vergrößern.

Der Rat der Stadt Erfstadt hat dazu am 16.03.2005 die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 143, Erfstadt-Liblar, Erweiterung Aldi beschlossen. Die Beteiligung der „Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 18.02.2005 bis 01.04.2005 und die „frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“ (frühzeitige Bürgerbeteiligung) fand als vereinfachtes Regelbeteiligungsverfahren (einwöchige Offenlage) in der Zeit vom 25.04.2005 bis 02.05.2005 statt.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Beteiligung der „Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange“ und der „frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ hat das vom Investor beauftragte Planungsbüro (Planungs- und Entwicklungsgemeinschaft B. Becker) nunmehr einen Vorentwurf des „Vorhaben- und Erschließungsplanes“ erarbeitet, sodass der nächste Verfahrensschritt, die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB, durchgeführt werden kann.

  
(Bösche)

Anlagen:

- Anlageplan
- Vorhaben- und Erschließungsplan mit der Begründung einschl. Umweltbericht und zwei gutachterliche Stellungnahmen (an die Fraktionen und Sachkundigen Einwohner)

# Stadt Erftstadt : Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Nr. 143 "Erftstadt-Liblar, Erweiterung ALDI"



Gemarkung Liblar

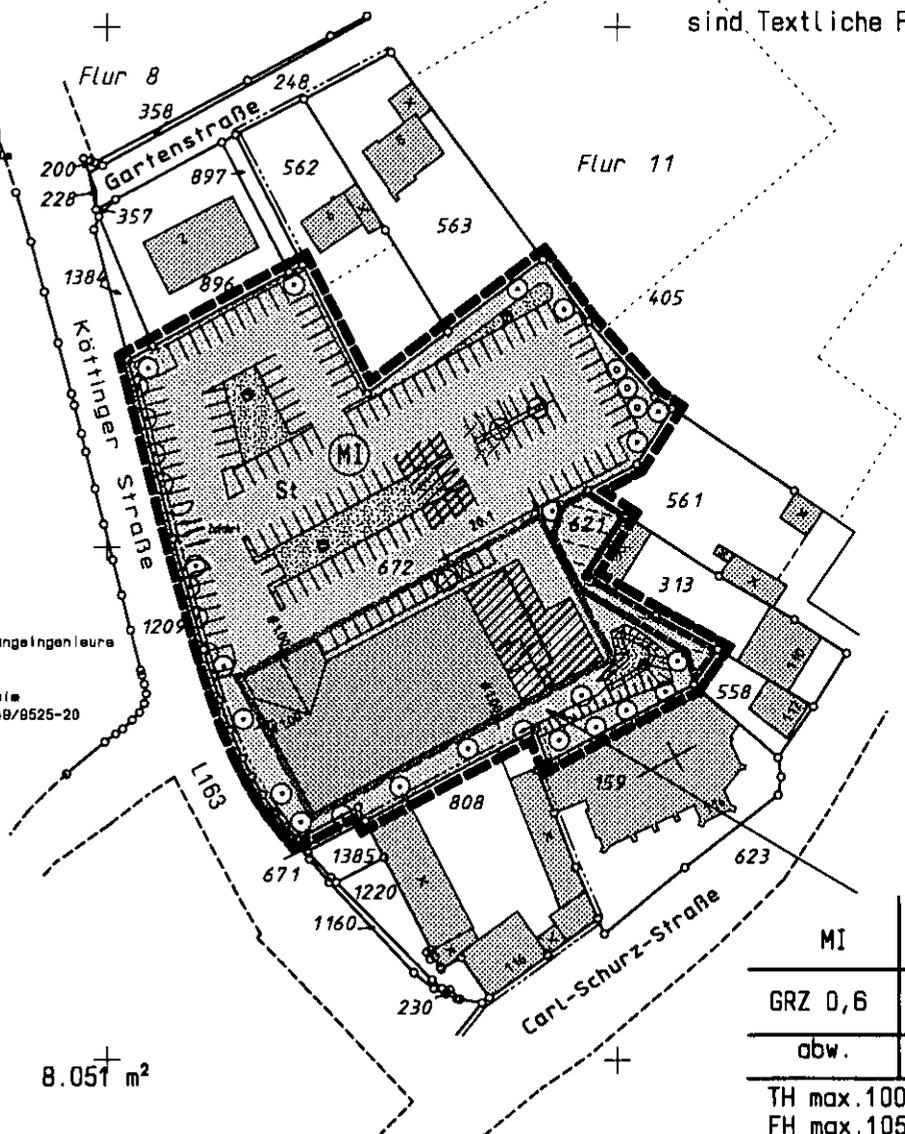
Planfertigung durch:  
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure  
Dipl.-Ing. Heinz Rütz  
Dipl.-Ing. Frank Diefenbach  
Ahrstraße 54, 53945 Blankenheim  
Tel.: 02448/8525-0 FAX: 02448/8525-20

Grundstücksgröße: 8.051 m<sup>2</sup>

Daten zum Vorhaben:

bisheriger Bestand	nach Erweiterung
Verkaufsfläche: 750 m <sup>2</sup>	850 m <sup>2</sup>
Nutzfläche gesamt: 1100 m <sup>2</sup>	1450 m <sup>2</sup> (max.)
Stellplätze: 161 St.	153 St.

Bestandteil dieses VEP  
sind Textliche Festsetzungen



MI	I
GRZ 0,6	GF 1.450 m <sup>2</sup>
abw.	SD 22°
TH max. 100,5 m ü.NN	
FH max. 105,75 m ü.NN	

## Legende:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des VEP
- Straßenbegrenzungslinie
- Mischgebiet (MI)
- Baugrenze
- Anlieferung
- Umschichtung von Stellplätzen
- Geplante Erweiterung Filial-Gebäude
- Bestehende ALDI-Filiale
- entfällt
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (privat)
- Fläche zur Versickerung von Niederschlagswasser
- Mit einem Geh- u. Fahrrecht zu Gunsten des Eigentümers der Parzelle 561 belastete Fläche
- Bestehende Bäume
- Anpflanzung von neuen Bäumen

## Erklärung zur Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossfläche (GF) als Höchstmaß (in qm)
Bauweise: abw. = abweichend (gem. Textl. Festsetz.)	Dachform + Dachneigung: SD: Satteldach (gesetzliche Festsetzung gem. St. Bau- u. BauSt. i. V. n. 306, Abs. 1 Länd.)

Festlegungen zur Höhe der Bebauung:  
Traufhöhe (TH) und Firsthöhe (FH)  
als Höchstmaß in Meter ü.NN  
(gem. Textl. Festsetz.)

Entwurf Mai 2005



PLANUNGS - UND  
ENTWICKLUNGSGEMEINSCHAFT

STADTBAU & BAULEITUNG - TEF- & HOCHBAUPLANUNG - UMWELTPLANUNG - HOCHBAU

DIPL.-ING. BERND BECKER

KÖLNER STRASSE 25 • 53825 KALL TEL. 0241/9888-8